

3.8 Selbstständige Schule

**Antragsteller: FGA Gesamtschulen und
LV Niedersachsen**

In einigen Bundesländern existieren Modellversuche zu einer selbstständigen Schule. In anderen Bundesländern werden Elemente einer derartigen Schule unter anderen Bezeichnungen bereits flächendeckend eingeführt. Einige Schulversuche sind ausdrücklich mit dem Hinweis gestartet worden, dass ihre Ergebnisse in wenigen Jahren auf alle Schulen im beruflichen und allgemein bildenden Schulwesen übertragen werden sollen.

Wo selbstständige Schulen **als Teil einer umfassenden, neoliberalen Verwaltungsmodernisierung** geplant werden, sollen

- **regionale Behörden** eingespart werden, **die für die angemessene Versorgung von Schulen mit Lehrkräften und SozialpädagogInnen zuständig sind.**

- Schulen als Betriebe geführt und von einem Schulleiter oder einer Schulleiterin mit weitgehenden Befugnissen als Dienstvorgesetztem oder Dienstvorgesetzter geleitet werden,

- **durch Budgetierung und selbst zu verantwortende Mängelverwaltung prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Schulbereich etabliert werden,**

- für die schriftlichen Abschlussprüfungen der allgemein bildenden Schulen zentrale Aufgaben gestellt werden,

- Schulen anhand der veröffentlichten Ergebnisse der zentralen Arbeiten und einer standardisierten Außenevaluation in Konkurrenz zueinander gesetzt werden,

- Steuerungsprinzipien verändert werden. Eine „wirkungsorientierte Steuerung“ soll die bisherige so genannte „inputorientierte Steuerung“ ablösen.

Das Grundproblem der unzureichenden Gleichheit von Bildungschancen in der Bundesrepublik Deutschland wird sich mit diesem Schulmodell weiter verschärfen, das Niveau der über bundesweite Vergleichsstudien erhobenen Leistungen wird sich nur periodisch und nicht auf Dauer verändern, demokratische Strukturen in Schulen werden nicht aus-, sondern abgebaut.

Die GEW muss deshalb die Frage der selbstständigen Schule als Bestandteil einer Verwaltungsmodernisierung jetzt zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen, sich positionieren und mit ihren Alternativvorstellungen zu einer demokratischen, der Inklusion sowie geschlechterbewussten und gerechten Bildung verpflichteten Schule in die Auseinandersetzung eingreifen.

Die GEW geht in ihrer Positionierung von folgenden Eckpunkten aus:

1. In einer „selbstständigen“ Schule werden Grundsatzentscheidungen in erster Linie bewusst unter pädagogischen und nicht unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen. Schulen bieten einen institutionellen Rahmen für Bildungsprozesse. Sie eröffnen Kindern und Jugendlichen Räume zur Selbsterprobung und begleiten ihre Entwicklung. Sie vermitteln Wissen und Erfahrungen und dienen der kulturellen und gesellschaftlichen Reproduktion. Schulen sind Bildungseinrichtungen, in denen Ressourcen auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden müssen. Aus dieser Betrachtung leiten sich dennoch keine prioritären Handlungsmaxime für Entscheidungen über die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens, die Entwicklung des Schulkonzepts, die Kompetenzen des Schulleiters oder der Schulleiterin, die Einstellungen von Pädagoginnen und Pädagogen, von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Umgang mit einem Sachmittelbudget und den Bauunterhaltungskosten ab.

2. „Selbstständige“ Schulen konkurrieren nicht um Schülerinnen und Schüler. „Selbstständige“ Schulen verkürzen die Ergebnisse ihrer pädagogischen Arbeit nicht auf messbare und damit scheinbar vergleichbare Leistungsdaten, sondern sind sich der Komplexität von Erziehungs- und Bildungsprozessen bewusst. Diesen Bildungsbegriff vertreten sie offensiv. Pädagoginnen und Pädagogen als Expertinnen und Experten für Bildung und Erziehung sind sie Anwälte für umfassende Bildungsinteressen von Kindern und Jugendlichen und wehren sich öffentlich gegen populistische oder Interessen geleitete Reduzierung von Bildungsansprüchen.

3. Die Außensteuerung einer Schule umfasst u.a.

- Vorgaben zu bundesweiten Bildungsstandards und deren Umsetzung in länderspezifische Richtlinien, Rahmen- oder Bildungspläne,
- schulgesetzliche Bestimmungen über Berechtigungen und Abschlüsse, Verteilung von Kompetenzen bei der Gestaltung, Leitung und Aufsicht von Schulen sowie der Verfassung von Schulen,
- schulrechtliche Bestimmungen,
- **jugendhilfsrechtliche Vorgaben,**
- Erlasse und Verwaltungsvorschriften, um die oben genannten Aspekte umzusetzen.

Eine Außensteuerung über die Veröffentlichung von Leistungsdaten, die über zentrale Vergleichsarbeiten gewonnen werden, führt zur Diskreditierung von Schulen in sozialen Brennpunkten und von Schulen mit umfassenderem Bildungsauftrag, erhöht die

Fixierung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen auf Produkt orientierte statt Prozess orientierte Leistungsnachweise und birgt die Gefahr der Reduzierung des schulinternen Curriculums auf die für zentrale Vergleichsarbeiten angekündigten Unterrichtsthemen. Eine Außensteuerung über die Zuweisung finanzieller Mittel auf der Grundlage derartiger Leistungsdaten stellt eine zusätzliche Verschärfung der skizzierten Problemlage dar. Eine Außensteuerung nach Vorstellung der GEW muss zur besonderen Unterstützung von Schulen in sozialen Brennpunkten und von Schulen mit umfassendem Bildungsauftrag führen, Ungleiches muss ungleich behandelt werden. So kann der Gefahr der Fixierung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen auf produktorientierte statt prozessorientierte Leistungsnachweise bzw. der Gefahr der Reduzierung des schulinternen Curriculums auf die für zentrale Vergleichsarbeiten angekündigten Unterrichtsthemen begegnet werden.

4. Für ihre Binnensteuerung entwickeln „**selbstständige**“ Schulen entsprechende Verfahren, die insbesondere für die Gremien großer Schulen mehr umfassen als Information, Beratung und Abstimmung im Plenum. Entscheidungsprozesse in demokratischen Schulen sind transparent.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter in „**selbstständigen**“ Schulen sind „Erste unter Gleichen“ mit einem besonderen Auftrag. Sie nehmen ihre Leitungstätigkeit bewusst und professionell wahr. Dennoch bleiben sie vom eigenen Selbstverständnis her Pädagoginnen und Pädagogen. Schulleitungstätigkeit ist kein eigener Beruf.

„**Selbstständige**“ Schulen kennen keine Allzuständigkeit des Schulleiters bzw. der Schulleiterin für pädagogische, personelle, organisatorische, finanzielle und schulpolitische Fragen. „Selbstständige“ Schulen fällen alle grundsätzlichen Entscheidungen **mit Ausnahme von Personalentscheidungen** in Gremien, zu denen alle Pädagoginnen und Pädagogen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, Vertretungen der Schülerschaft und der Eltern Zugang haben.

Vertreterinnen und Vertreter, des öffentlichen Lebens **sowie der Unternehmen und Gewerkschaften** können Kooperationspartner von Schulen sein. Sie haben keinerlei Rechte, in schulinterne Steuerungsprozesse einzugreifen. **Die Verantwortung für schulinterne Steuerungsprozesse bleibt Angelegenheit der demokratischen schulischen Gremien.**

5. „Selbstständige“ Schulen evaluieren sich selbst und schalten bei Bedarf von sich aus „kritische Freunde“ oder institutionell unabhängige und nicht

weisungsgebundene Schulentwicklungsexperten für externe Evaluation. Sie müssen auf die Entwicklungsprobleme der Einzelschule bezogen sein und nicht dem Vergleich von Schulen dienen.

Soweit auch die Wirksamkeit der pädagogischen Angebote im Ganztagsbereich in Kooperation von Jugendhilfe und Schule zum Gegenstand von Evaluierung wird, muss sichergestellt werden, dass nicht nur Expertinnen und Experten aus der Schulentwicklungsforschung, sondern auch aus der Sozialpädagogik und der Erziehungswissenschaft hinzugezogen werden.

6. Die Schulaufsicht gänzelt „selbstständige“ Schulen nicht mit kleinlichen Verwaltungsvorschriften. Sie baut alle Reste bevormundender paternalistischer Kontrollattitüden ab und wird zu einer qualifizierten Begleitung für Schul- und Qualitätsentwicklung. Sie garantiert zusammen mit Fachberaterinnen und Fachberatern die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auf der Grundlage der bundes- und landesweiten Standards. Sie trifft die rechtsverbindlichen Entscheidungen über die Einstellung, Beförderung, Entlassung des pädagogischen Personals in Rücksprache mit der Schule, die insbesondere bei Einstellungen Vorschlagsrecht hat. Ihr kommt die Aufgabe zu, bei Beschwerden und disziplinarischen Problemen ggf. zu intervenieren. Besoldung, **Vergütung** und Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist **werden in Tarif- und Beamtenrecht geregelt.**

7. **Wesentliche Personentscheidungen werden für „selbstständige Schulen“ durch die regionale Schulaufsicht getroffen.** Die Mitbestimmung **in personellen Angelegenheiten** findet immer dort statt, wo die Entscheidung rechtsverbindlich gefällt wird.

8. „**Selbstständige**“ Schulen haben Handlungsspielräume bei finanziellen Entscheidungen. Sie erhalten Budgets für Sachmittel, Fortbildung, kleine Bauunterhaltung. Sie sind bei der Verwaltung der Budgets nicht an die Prinzipien der kameralistischen Haushaltsführung gebunden, sondern können Mittel über einen mehr als ein Jahr umfassenden Zeitraum kumulieren. An demokratischen Schulen gibt es kein Personal- und kein Globalbudget. Ausnahme sind begrenzte Teil-Personalbudgets, die z.B. in gebundenen Ganztagschulen **und berufsbildenden Schulen**, in denen grundsätzlich fest angestellte bzw. verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten, ermöglichen, zusätzliche Angebote zu realisieren, wie etwa die Kooperation mit kommunalen Musikschulen, Museen und örtlichen **Vereinen sowie Unternehmen und Gewerkschaften.**

9. „**Selbstständige**“ Schulen verfügen über erhebliche Handlungsspielräume bei pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. So bestimmen sie über die Sozialorganisation der Lerngruppen, die Rhythmisierung des Unterrichts, die Art des Feedbacks an Schülerinnen und Schüler. Sie können sich entscheiden, bis einschließlich Jahrgang 8 auf Zensuren zu verzichten. Sie können entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie **Chancengleichheit** und Inklusion, geschlechterbewusste und geschlechtergerechte Bildung, individuelle Förderung sowie Lebensplanung, Arbeitswelt- und Berufsorientierung von Anfang an umsetzen. Die einzelne Schule entscheidet über ihr pädagogisches Profil und die Fördermaßnahmen nicht isoliert von anderen pädagogischen Einrichtungen im Stadtteil. Sie sucht die konzeptionelle Vernetzung und findet Wege der Gestaltung ihrer Angebote (sowohl der organisatorischen wie z. B. der Öffnungszeiten als auch der inhaltlichen wie z. B. der Angebote für besondere Zielgruppen) im Gesamtkonzept der kommunalen Bildungsplanung.

Beschlossen am 27. April 2005